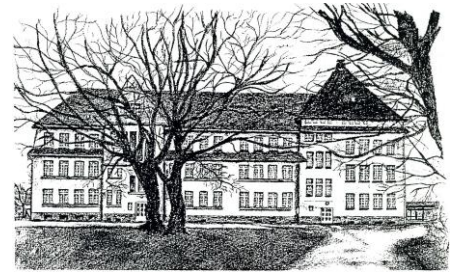




GGG und Familienzentrum Im Brömm



Sehr geehrter Arbeitgeber,

ab dem 16. März 2020 sind alle schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen zunächst bis zum 19. April 2020 nach aufsichtlicher Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.03.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus) geschlossen. In einer Übergangszeit vom 16. bis 17. März 2020 können die Personensorgeberechtigten ihre Kinder in der Schule betreuen lassen und die weitere Betreuung ihrer Kinder regeln. Ab dem 18. März 2020 gibt es an allen Gelsenkirchener Grundschulen lediglich eine Notbetreuung für Kinder, deren Sorgeberechtigte in einer kritischen Infrastruktur tätig sind.

Hierzu gehören laut „Leitlinie des Personals kritischer Infrastrukturen“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.03.2020:

1. Energie
 - Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inklusive Logistik)
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
2. Wasser, Entsorgung
 - hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
3. Ernährung, Hygiene
 - Produktion, Groß- und Einzelhandel (inklusive Zulieferung und Logistik)
4. Informationstechnik und Telekommunikation
 - insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze
5. Gesundheit
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore
6. Finanz- und Wirtschaftswesen
 - insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
 - Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)
7. Transport und Verkehr
 - insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
 - Personal der Deutschen Bahn und nicht-bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs
 - Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs
8. Medien
 - insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
9. Staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesens, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
 - Gesetzgebung, Parlament
10. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe
 - Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Wir bitten um Prüfung, ob die Kriterien auf Ihr Unternehmen zutreffen und ob Ihre Mitarbeiterin/Ihr Mitarbeiter dergestalt beschäftigt werden kann, dass sie/er die Betreuung des Kindes übernehmen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um Ausstellung der umseitigen Erklärung.

Wir danken für die Kooperation!

Bitte umseitige Erklärung ausgefüllt bis zum 18.03.2020 an der Schule des Kindes abgeben!

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit des Arbeitnehmers

Familienname Arbeitnehmer/in: _____

Vorname Arbeitnehmer/in: _____

Adresse Arbeitnehmer/in: _____

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

Unser Unternehmen/unsere Einrichtung gehört zu einer kritischen Infrastruktur laut umseitig abgedruckter Leitlinie im Sektor

- Energie
- Wasser, Entsorgung
- Ernährung, Hygiene
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Gesundheit
- Finanz- und Wirtschaftswesen
- Transport und Verkehr
- Medien
- Staatliche Verwaltung
- Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen/unsere Einrichtung als _____ beschäftigt (Funktion).

Eine Anwesenheit im Unternehmen/in der Einrichtung ist aus folgendem Grund zwingend nötig:

Die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (Homeoffice, Mobiles Arbeiten) kann nicht gewährleistet werden, um die Betreuung des Kindes/der Kinder sicherzustellen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber